

- vom EBA anerkannte Stelle nach DIN 6700-2 -

Bescheinigung zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach DIN 6700-2

Dem Betrieb: **Schliess- und Sicherungssysteme GmbH**

**Bonatstraße 48
D-99974 Mühlhausen**

wird bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten für den Geltungsbereich der

Bauteilklasse C2 nach DIN 6700-2, Mai 2001

auszuführen.

Anwendungsgebiet: • Neubau von Bauteilen für Schienenfahrzeuge
• Konstruktion von Bauteilen für Schienenfahrzeuge

Geltungsbereich

Schweißprozess nach DIN 6700-6	Werkstoffgruppe nach DIN 6700-6	Sonstige Werkstoffe	Abmessungen	Bemerkungen
131 (MIG)	22.3, 23.1 22.3, 23.1		t = 2 - 7.5 mm t = 2 - 40 mm	vollmechanisch -
135 (MAG)	1.1, 1.3 9 5 2		t = 2 - 20 mm t = 3 - 10 mm t = 3 - 10 mm D = 57 - 226 mm t = 3 - 14 mm	- - - -
141 (WIG)	1.1, 1.3, 9 22.3, 23.1		t = 2 - 16 mm D = 17 - 230 mm t = 2 - 20 mm D >= 30 mm	- -
21 (RP)	1.1, 9		t = 0.5 - 3 mm	-
23 (RB)	1.1, 9		t = 0.5 - 3 mm	-

(Fortsetzung: siehe Rückseite)

verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Herr Thomas Bischof (EWE) geb.: 05.06.1968

gleichberechtigter Vertreter: -

Vertreter: siehe Rückseite

Bemerkungen: siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.: SLVHal/6700/C2/009/5/97

gültig bis: 30.09.2009

ausgestellt am: 11.10.2006

Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)

Thomas Bischof

(Unterschrift)



Fortsetzung des Geltungsbereiches

Schweißprozess nach DIN 6700-6	Werkstoffgruppe nach DIN 6700-6	Sonstige Werkstoffe	Abmessungen	Bemerkungen
311 (G)	1.1		t = 3 - 6 mm	-
78 (BH)	1.1, 9			M6
78 (BS)	21			M4

Bemerkungen:

weitere Vertreter:

- Herr Gerald Schollmeyer (EWS) geb.: 21.04.1966
- Konstruktion: Herr Kai Erik Heintze (Schweißkonstrukteur) geb.: 27.12.1967

Schweißprüfung:

Die Firma Schliess- und Sicherungssysteme GmbH ist berechtigt, durch Herrn Thomas Bischof (EWE) für Ihren Bereich Schweißer nach DIN EN 287-1, DIN EN ISO 9606-2 und DIN EN 1418 zu prüfen.

Allgemeine Bestimmungen

entsprechend DIN 6700-2, Abschnitt 6.6

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die "Bescheinigung zum Nachweis der Eignung zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen" widerrufen, wenn:

- berechtigte Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und Schweißpersonale nach den genannten Normen vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- der Schweißbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet,
- der Widerruf ist der anerkannten Stelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde und die Leitstelle sind durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Akte

